AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte. Märkte. Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt - Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@Ira-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2016

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Marzoll - Türk West" Aufstellung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 438, 439, 439/3, 440, 251 (Teilfläche), 673 (Teilfläche), 709/1 und 713 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Marzoll

Stadt Laufen

Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern" Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Satzung zur 1. Änderung der

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG -Einziehung von Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze: Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der

Gemeinde Bischofswiesen

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 46

"Gewerbegebiet Pfaffenfeld II" der Gemeinde Bischofswiesen;

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Marzoll - Türk West" Aufstellung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 438, 439, 439/3, 440, 251 (Teilfläche), 673 (Teilfläche), 709/1 und 713 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Marzoll Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Marzoll – Türk West" im Regelverfahren gemäß der §§ 2 bis 10 BauGB einzuleiten. Von Seiten der Stadt wurde das Planungsbüro Hohmann Steinert, Übersee mit den Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren beauftragt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von zwei begleitenden Bürgerveranstaltungen am 7.10.2014 und am 25.2.2016 wurde dann ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Im Zuge der erfolgten Planungsphase zeichnete sich ab, dass die Konzentration des Gewerbes im südwestlichen Teilbereich gemäß den Planungszielen grundsätzlich möglich ist. Der Eigentümer plant eine dauerhafte Verlegung seines Logistikbetriebes in den südwestlichen Teilbereich. Zur Umstrukturierung seines Betriebes benötigt er deshalb in naher Zukunft die für ein Logistikunternehmen erforderlichen Lagerflächen in Hallen und die zugehörigen Betriebseinrichtungen.

Daraufhin beschloss der Stadtrat In seiner Sitzung am 8.3.2016 aus dem laufenden Bauleitplanverfahren heraus die Aufstellung eines Teilbebauungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 438, 439, 439/3, 440, 251 (Teilfläche), 673 (Teilfläche), 709/1 und 713 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Marzoll als vorgezogene Maßnahme.

Da nach dem Planungsstand grundsätzlich absehbar war, dass durch eine derartige vorgezogene Teilplanung die weitere Planaufstellung des Bebauungsplanes "Marzoll – Türk West" nicht beeinträchtigt wird, wurde ein entsprechender Teilbebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Dieser ausgearbeitete Teilbebauungsplanentwurf vom 16.6.2016 mit den dazugehörigen Unterlagen ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 12.7.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden samt sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt worden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 105 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-291) vom

24. August 2016 bis 23. September 2016

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der Bebauungsplan mit Grünordnung (Textteil), die Begründung, der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 16.6.2016, die schalltechnische Untersuchung des Büros für Lärmschutz und Akustik BEKON GmbH in der Fassung vom 28.4.2016 und das Gutachten zu den Baugrundverhältnissen und Bodenkennwerten mit Gründungsempfehlungen durch das Büro für Geologie und Geotechnik Dr. Stefan Kellerbauer in der Fassung vom 1.4.2016 können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Grünordnung vom 16.6.2016
- Bebauungsplan mit Grünordnung (Textteil) vom 16.6.2016
- Begründung vom 16.6.2016
- Umweltbericht vom 16.6.2016
- Schalltechnische Untersuchungen des Büros für Lärmschutz und Akustik BEKON GmbH vom 28.4.2016
- Gutachten zu den Baugrundverhältnissen und Bodenkennwerten mit Gründungsempfehlungen durch das Büro für Geologie und Geotechnik Dr. Stefan Kellerbauer vom 1.4.2016

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 8. August 2016 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern" Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung gemäß Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern" hat in der Sitzung am 2.6.2016 die "18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.9.2015" beschlossen und hat entsprechende Beschlüsse gefasst. Diese wurden im Amtsblatt Nr. 21 vom 9.6.2016 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter <u>www.lra-aoe.de</u> im Register "Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt" eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter www.stadtlaufen.de/aktuelles eingesehen werden.

Laufen, den 4. August 2016 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Satzung zur 1. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2015 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 31 am 4.8.2015):

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

1. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,00 € pro Essen."

2. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,80 € pro Essen."

3. § 5 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,10 € pro Essen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. August 2016 in Kraft.

Laufen, den 8. August 2016 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – Einziehung von Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 146 "Von Bubenberg zur B 20"

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.7.2016 beschlossen, Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 146 "Von Bubenberg zur B 20", bestehend aus den neu gebildeten FI.-Nrn. 837/2, 837/3 und 837/4 der Gemarkung Leobendorf einzuziehen, da diese Flächen noch aus dem Bestand der früheren Bundesstraße 20 stammen und für die heutige Nutzung jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) im Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 2.07, 2. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 10. August 2016 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5, Markt Teisendorf

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 28.7.2016 Herrn XXX* die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Oberteisendorfer Ache bei Fkm 4,5 erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen liegen vom

17. August 2016 bis 31. August 2016

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer-Nr. 2016 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Teisendorf, den 9. August 2016 Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Pfaffenfeld II" der Gemeinde Bischofswiesen; erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 2.6.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Pfaffenfeld II" aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des bestehenden Gewerbegebiets Pfaffenfeld und ist auch nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.6.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans "BPL" sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

24. August 2016 bis 26. September 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Finsicht aus

Folgende umweltbezogenen Informationen werden mit ausgelegt:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Gewerbegebiet Pfaffenfeld II, Fassung vom 28.2.2016, Büro Dr. Manhart, Laufen
- Hochwassergefährdung Frechenbach, Gew. III. Ordnung (Wildbach), Hydrologisches und hydraulisches Gutachten Bebauungsplan "Pfaffenfeld II", Bischofswiesen, Fassung vom 8.3.2016, Büro aquasoli, Siegsdorf
- Studie Gefährdung durch Hangwasser bzw. Oberflächenwasser Bebauungsplan "Pfaffenfeld II", Bischofswiesen, Fassung vom 7.3.2016, Büro aqua-soli, Siegsdorf
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Pfaffenfeld II", Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land, Fassung vom März 2016, C. Hentschel Consult, Freising
- Sonnenstudien Teilflächen GE Pfaffenfeld II, Gemeinde Bischofswiesen, Fassung vom März 2016, Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein
- Beiplan Höhenlage, Fassung vom 14.4.2016, Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein

Für diese Planung wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 11. August 2016 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister